

1. Gibt es eine Verlängerung des Stichtags von 28.09.2007 auf 28.09.2008?
NEIN - seitens BMVIT ist derzeit keine Verlängerung des Stichtags vorgesehen

Die IHP Genehmigung ist daher bei der Austro Control bis längstens 28.09.2007 für alle Ö-Registrierten Luftfahrzeuge zu erlangen.

2. Muss ein Luftfahrzeug, wenn PART M für die allgemeine Luftfahrt in Kraft tritt (27.08.2008), mit der Verwendungsart „Schulung/Zivilluftfahrerausbildung“ in eine CAMO?
Die Interpretation des PART M, M.A. 201 (i) wird derzeit mit dem BMVIT diskutiert. Eine Auslegung des PART M, M.A. 201 (i), Bescheid für Schulung und Vermietung als "Certificate" im Sinne des M.A. 201 (i) würde für Luftfahrzeuge mit den genannten Verwendungsarten eine CAMO erfordern. Das entspricht der bisherigen nationalen Forderung nach ZLLV und wurde seit Jahrzehnten so angewendet.

3. Muss ein Luftfahrzeug, wenn PART M für die allgemeine Luftfahrt in Kraft tritt, mit der Verwendungsart „Schulung/Zivilluftfahrerausbildung“ in einen Subpart F - Betrieb oder nicht?

Früher in der ZLLV als Schulungsanforderung.

Siehe 2

INFO: Instandhaltungshilfsbetriebe, welche nach der ZLLV genehmigt wurden, laufen mit 27.09.2008 für EASA Luftfahrzeuge aus. Instandhaltungshilfsbetriebe sind weiterhin für Annex II Luftfahrzeuge anwendbar.

4. Kann jede mit den Arbeiten vertraute Person oder entsprechend eingeschulte Person (eingewiesene Segelflieger für nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten) (siehe ZLLV 2005 §47(5)) und jeder Motorseglerwart alles wie bisher instand halten?

Solange von EASA Teil 66 keine Lizenzen in diesem Bereich vorgesehen sind, bleiben nat. Lizenzen/Regelungen erhalten.

Komplexe Instandhaltungsarbeiten (PART M, Appendix 7) sind ab 28.09.2008 durch einen Subpart F oder Part 145 Betrieb durchzuführen. Für Annex II Luftfahrzeuge sind weiterhin nationale Instandhaltungsbetriebe anwendbar.

5. Bespannung einer K8 – Wartung?

Ist eine Instandsetzung und kann durch mit den Arbeiten vertrauten oder entsprechend eingeschulten Personen durchgeführt werden (siehe ZLLV 2005 §47(5))

INFO: Für die Instandhaltung älterer Holzluftfahrzeuge ist von der ACG ein LTH in Ausarbeitung.

Häufig gestellte Fragen zum Thema IHP und mehr

6. Ist LTH 43 Anhang A für Superdimona mit einer nach Hersteller Service Bulletin eingebauten Schleppkupplung, möglich?
JA – die Instandhaltung der Schleppkupplung ist durch das zugehörige genehmigte Hersteller Aircraft Maintenance Manual (Instandhaltungshandbuch) abgedeckt.
7. Gilt eine Herstellereinweisung (z.B. Rotax) auch als Einschulung entsprechend einer Einschulung durch Wart Klasse I für Pilot Owner Maintenance?
Nein, da der Bezug zum Luftfahrzeug fehlt und Pilot/Owner Maintenance für einen Luftfahrzeugtyp erteilt wird.
8. Können Annex II Luftfahrzeuge (z.B. PA 18) in einer CAMO kontrolliert werden, mit den Privilegien der 3 Jahre?
Derzeit Nein – für Annex II Luftfahrzeuge gilt die ZLLV 2005.
Für Annex II Luftfahrzeuge ist daher kein Airworthiness Review gemäß Part M vorgesehen, sondern eine Nachprüfung nach ZLLV 2005 § 40 so wie bisher.

Für eine Part M ähnliche Vorgangsweise wäre eine Änderung der ZLLV 2005 notwendig. Austro Control wird für die nächste Novellierung die entsprechenden Vorkehrungen bewirken.
9. Gibt es Listen von CAMO's? Wo?
Nein – derzeit nicht da es nur 2 genehmigte freie CAMO's gibt:
Pink Aviation und Krems Luftfahrzeugwartung.
Aircraft Service Trieben, AAC Graz, Linz,... sollen bald folgen.(Stand 07-08-2007)

AOC CAMO's sind Teil des AOC und daher über dieses im ÖNfL (allgemeiner Teil) veröffentlicht.
10. Kann eine CAMO auch für Annex II Luftfahrzeuge die Instandhaltungsprogramme genehmigen? (Bietet die ZLLV 2005 auch die Möglichkeit?)
Derzeit Nein, Vorkehrungen entsprechend Frage 9 sind geplant.
11. Einbau einer Modifikation/Änderung (STC, EO, EB,...) in ein Luftfahrzeug, Folge ist ein AMM Supplement (zusätzliche Instandhaltungsanweisungen). Muss diese IHP-Änderung dann von der ACG oder von einer CAMO genehmigen?
Weder noch; bei Anhang B oder F, siehe Revision Procedure, Änderungen zu Block 4-8 können vom Halter durchgeführt werden.

Ist das bisher genehmigte IHP, ein Instandhaltungsprogramm „Standard“ nach Anhang A oder E, dann muss, wenn der Umbau zusätzliche Instandhaltungen vorsieht, auf B oder F gewechselt werden (ausgenommen davon sind kleine Änderungen wie Feuerlöscher, ELT Einbau,...).

Häufig gestellte Fragen zum Thema IHP und mehr

- 12.** Annex II Luftfahrzeuge und EASA Luftfahrzeuge: brauchen die Warte jetzt einen Wartschein und eine Part66 Lizenz parallel?

Derzeit Ja – sofern VO(EG) Nr. 2042/2003 Lizenzen für diese Typen vorsieht. Vorkehrungen entsprechend Frage 9 sind geplant.

- 13.** Halter mit CAMO-Vertrag und indirekter Genehmigung des IHP. Was passiert nach Auflösung des Vertrags mit der indirekten Genehmigung?

Die Genehmigung wird außer bei einem Wechsel zu einer anderen CAMO ungültig, weil die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind. Bei einem CAMO Wechsel kann das IHP weiter von der neuen CAMO verwendet werden. Übergangsbestimmungen und Fristen wären in der ZLLV 2005 oder mittels LTH festzulegen – derzeit offen.

- 14.** Muster für IHP's?

Sind derzeit nicht geplant und auch nicht zielführend, da jeder Halter individuell sein IHP erstellen soll.

Praktikabel für Anhang A oder E, hier werden Muster vorbereitet.

- 15.** Können mehrere Luftfahrzeuge in den Anhängen angeführt werden?

JA - mehrere Kennzeichen bei gleichem Typ, Triebwerk, Propeller, gleicher Ausrüstung und Instandhaltungshandbüchern

Im Anhang A oder E, IHP – Standard könnten auch mehrere Typen und Kennzeichen angeführt werden, sofern für alle Luftfahrzeuge die geforderten Daten z.B. als Beilage angehängt werden

- 16.** Kosten der Genehmigung?

Verrechnung erfolgt gemäß ACG Gebührenverordnung:

Anhang A oder E: „Instandhaltungsprogramme - Standard“
TP 52 (21,80 €) + 20%UST + Gebühren (13,20 €)

Anhang B oder F: „Instandhaltungsprogramme - Individuell“
TP 34 (145,35 €) + Zeitaufwand (72,68 €/Std.)+ 20%UST + Gebühren (13,20 €)

- 17.** Kosten von Änderungen zum bereits genehmigten IHP?

Verrechnung erfolgt gemäß ACG Gebührenverordnung:

Anhang A oder E: „Instandhaltungsprogramme - Standard“
TP 52 (21,80 €) + 20%UST + Gebühren (13,20 €)

Anhang B oder F: „Instandhaltungsprogramme - Individuell“
TP 52 (21,80 €) + Zeitaufwand (72,68 €/Std.)+ 20%UST + Gebühren (13,20 €)



Häufig gestellte Fragen zum Thema IHP und mehr

- 18.** Gibt es noch Infoveranstaltungen/Schulungen der ACG zum Thema IHP?
Es wurden 14 Veranstaltungen in ganz Österreich abgehalten.
Derzeit sind keine weiteren geplant.
- 19.** Veröffentlichung der neuen IHP Formulare – Revision A des LTH 43.
Am 13.07.2007 veröffentlicht.
Den LTH 43 finden Sie unter: <http://www.austrocontrol.at> → Luftfahrtagentur
→ Flugtechnik & Flugbetrieb → Lufttüchtigkeit & Zertifizierung → LTH.

Weitere Fragen:

AOT-ACE - Lufttüchtigkeit & Zertifizierung

Sachgebiet ACE

Fragen zu:

Generelles:

Sachgebietsmanager
Ing. MBA Wilhelm Jagritsch
TEL : + 43 (0) 51703 - 1630
FAX : + 43 (0) 51703 - 1666
E-MAIL: wilhelm.jagritsch@austrocontrol.at

IHP – generell:

Ing. Dieter Haring
Email : Heinz-Dieter.Haring@austrocontrol.at
Tel : +43 (0) 517 03 16 37

Ing. Georg Olbort
Email : Georg.Olbort@austrocontrol.at
Tel : +43 (0) 517 03 16 32

TBO Verlängerung:

Dipl. Ing. Hans Kellner
Email : Hans.Kellner@austrocontrol.at
Tel : +43 (0) 517 03 16 31

Mark Wrathall
Email : Mark.Wrathall@austrocontrol.at
Tel : +43 (0) 517 03 16 34



Häufig gestellte Fragen zum Thema IHP und mehr

Annex II, Eigenbau:

Ing. Andreas Winkler
Email : Andreas.Winkler@austrocontrol.at
Tel : +43 (0) 517 03 16 39

LSA – PEL

Sachgebiet PEL - Wartungspersonal Personenlizenzen

Das Sachgebiet PEL ist unter anderem zuständig für die Ausstellung, Erweiterung und Verlängerung von

- Lizenzen für Freigabeberechtigtes Personal gemäß EASA Part-66
- Luftfahrzeugwertscheine gemäß Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV)

Ing. Franz Graser

TEL: + 43 (0) 51703 - 1660
FAX: + 43 (0) 51703 - 1666
EMAIL: franz.graser@austrocontrol.at

AOT-TEO (Technical Organisations)

Luftfahrttechnische Betriebe, CAMO, Subpart F

Sachgebietsmanager

Ing. Josef Schwingshackl

TEL : + 43 (0) 51703 - 1650
FAX : + 43 (0) 51703 - 1666
EMAIL : josef.schwingshackl@austrocontrol.at

Begriffbestimmungen:

PART M: Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Part M (Subpart C MA.302
AMC's and Appendix 1)

ZLLV 2005: Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005

Subpart F Betrieb: Instandhaltungsbetriebe gem. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003
Annex I Part M Subpart F

CAMO: Managementbetrieb zur Erhaltung der Lufttüchtigkeit gem. Verordnung (EG) Nr.
2042/2003 Annex I Subpart G

Annex II : Luftfahrzeuge nach der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 Annex II